

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 20.10.2016 Nr. 45

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Kreiswahl am 11.09.2016; Berufung einer Ersatzperson	632
Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich Anlage 1 - vom 19.10.2016	633
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 19.10.2016	667
3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006	679
Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen 2017	682
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Duderstadt</u> Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes; B-Plan Nr. 4, 1. Änderung „Grenzweg“, OT Gerblingerode	689
<u>Gemeinde Friedland</u> Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Friedland	692
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u> Beschluss gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Gieboldehausen	695
<u>Gemeinde Seeburg</u> Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Seeburg	696

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen (ZVSN)

Neufassung der Verbandssatzung des ZVSN

707

Die Kreiswahlleiterin
für das Wahlgebiet Landkreis Göttingen
(Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz)

LANDKREIS GÖTTINGEN



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016

hier: Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl),
Wahlbereich 6 Stadt Hann. Münden,
Partei: Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
(AfD Niedersachsen);

Herr **Frank Engels**, Am Kirchenbrink 10, 37412 Elbingerode hat die Annahme der Wahl vor Beginn der Mitgliedschaft in der Vertretung mit Schreiben vom 14.10.2016, hier eingegangen am 17.10.2016, widerrufen.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 5 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich Herrn **Heiko Adler**, Adlerhorst 1, 37136 Landolfshausen in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode beginnt (§ 66 Abs. 5 NKWO).

Göttingen, 18.10.2016

Zingel

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320)

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Hauptamt

Zuständig:
Marion Koniecki

E-Mail:
Koniecki@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2705

S a t z u n g

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 19.10.2016 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die im Altkreis Göttingen¹ angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld
- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:
 - bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
 - bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 2
Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen für das Gebiet des Altkreises Göttingen.
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallbewirtschaftung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Abs. 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagengenehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis Göttingen schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis Göttingen kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis Göttingen auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6-16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Göttingen Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Hausmüll vermischt angeliefert werden dürfen, Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis Göttingen dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4, 5 oder 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 10 oder 11 nicht angenommen werden, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.
- Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier aus privaten Haushaltungen entsprechend § 14 entsorgt werden.
- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis Göttingen sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (10) Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (11) Nicht angenommen werden Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer - insbesondere auch Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Abs. 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 8 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Abs. 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3-5, 7, 8 oder 12 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Abs. 10 und 11 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5
Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung im Gebiet des Altkreises Göttingen eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 6
 - 2 a. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, § 7
 - 2 b. Altholz aus privaten Haushaltungen, § 7
 3. Kompostierbare Abfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen, § 11
 7. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle aus privaten Haushaltungen, § 13
 9. Altpapier aus privaten Haushaltungen, § 14
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6-16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

§ 6
Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall), soweit sie nicht unter die §§ 7-16 fallen oder nach § 2 Abs. 3-5 oder 12 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 10 oder 11 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 14-tägliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Richtwert nach § 18 Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerrufenlich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.

- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1-4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- (10) Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 8 Abs. 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7-16 nichts anderes ergibt.

§ 7 Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2a sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

- (5) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 3-11 sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Abs. 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu) sowie Fleisch (auch von Fischen) und Knochen. Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter bzw. eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Abs. 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind kompostierbare Abfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Abs. 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Abs. 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Abs. 1 in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
- (4) Kompostierbarer Abfall wird in der Regel 14-täglich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen zuzurechnenden Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.

- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10 Baubabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und sonstige Baurestoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.

§ 11 Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen

- (1) Haushaltskühlgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Kühlschränke, Kühltruhen sowie Gefrierschränke.
- (2) Haushaltskühlgeräte werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Kühlgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises direkt abzugeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Abs. 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 aus privaten Haushaltungen werden in Kleinmengen bis zu 25 kg auf der Entsorgungsanlage Deiderode angenommen.

§ 13

Altmetalle aus privaten Haushaltungen

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1-7 und 9-11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse sowie Nachtspeicheröfen. Der Entsorgungsweg für Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14

Altpapier aus privaten Haushaltungen

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung (siehe § 2 Abs. 8).
- (2) Altpapier wird vierwöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 entweder in nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen oder in Bündeln bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott) Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgewerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
Elektroschrott ist dem Landkreis Göttingen zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertrieber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Hierbei sind Elektro- und Elektronikaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 25 cm Elektro-Kleinstgeräte.

Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind.

- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Elektro-Kleinstgeräten, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Elektroschrott ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg haben.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis Göttingen auch in den bekannt gegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Elektroschrott bis zu einer Kantenlänge von 25 cm (Elektro-Kleinstgeräte) ist dem Landkreis Göttingen im Rahmen der Schadstoffsammlung zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleinstgeräte je Anlieferung abgeben.
- (8) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altbatterien können dem Landkreis Göttingen an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlassen werden.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sowie Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:

40 l Füllraum
60 l Füllraum *
80 l Füllraum *
120 l Füllraum *
240 l Füllraum *
770 l Füllraum
1.100 l Füllraum

 - * Auf Antrag stellt der Landkreis Restabfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter) zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind.
2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum
Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.
3. Komposttonnen mit:

40 l Füllraum
60 l Füllraum
80 l Füllraum
120 l Füllraum
240 l Füllraum
770 l Füllraum *
1.100 l Füllraum *

 - * Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.
4. Saison - Komposttonnen (Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:

60 l Füllraum
80 l Füllraum
120 l Füllraum
240 l Füllraum
770 l Füllraum*
1.100 l Füllraum*

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Abs. 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

 - * Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.
5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	60 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum
6. Papiertonnen mit:

240 l Füllraum
1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Göttingen unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft, dies gilt auch für Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

Die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Restabfall- und Laubsäcke sind bei den vom Landkreis Göttingen benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen, § 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Abs. 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis Göttingen.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 6 ausgesprochen wurde. Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 ausgesprochen wurde. Bei bewohnten Grundstücken soll als Richtwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner vorhanden sein, Abs. 2 bleibt unberührt. Soweit bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden kompostierbaren Abfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden. Für private Haushaltungen werden Papiertonnen nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 auf Wunsch bereitgestellt.

- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden Behälter zuordnen sowie die Anzahl der Abfahrten bestimmen.
Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der kompostierbaren Abfälle entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Abs. 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Abs. 10 keine Anwendung.
- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Abfahrten.
Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Abs. 1 festgelegte Richtwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne für private Haushalte gilt Abs. 1 Satz 6.
Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.
- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Abs. 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 19 Nachbarschaftszone

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Richtwertes nach § 18 Abs. 1 Satz 4 ausreichend sein. § 18 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.

- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist eine verantwortliche Grundstückseigentümerin oder ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, die oder der zugleich Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen (hier: Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld) zu bringen.
Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis Göttingen kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis Göttingen wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Abs. 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis Göttingen anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21
Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Abs. 1 S. 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

§ 24
Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Göttingen über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld gemäß § 20 angenommen worden sind.

- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

§ 25 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis Göttingen überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Abs. 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Abs. 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Abs. 2 sowie §§ 6-16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 10 kompostierbare Abfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Restabfälle in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige oder Pflichtiger entgegen § 23 Abs. 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Abs. 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen,
 10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
 12. entgegen § 20 Abs. 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Altkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert.

Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017 (KT-Beschluss vom 19.10.2016)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Abs. 5 des NKomVG.

**§ 28
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (einschließlich der Anlage 1) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Göttingen, den 19.10.2016

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den
Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Abs. 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
H = Altholzplatz Deiderode (EAZD)
K = Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle, sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.
- Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:
- 17 01 06* und 17 05 03***
Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
- 17 03 01***
Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
- 17 06 03***
Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01, 02 02 03, 02 02 99** Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

- Hinweis:** Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen

1	2	3		4	5
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht	Hinweise zur Ent-sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus-schluss			
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3			5
		4		Hinweise zur Entsorgung	
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung			
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von auflöslichem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			
01 03 09	Flotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X			
01 03 10*	Flotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X		B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -arbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X		K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Lausche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X		K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenende		X		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Sperrplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Sperrplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X		K
03 03 02	Sulfitlösungen (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	X			
03 03 05	Deinigungs-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Hüller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	gegerbtes Leimleder		X		
04 01 03*	Entfärbungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachs)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsatzungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschuldetes Öl	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
05 01 09*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säureteere	X			
05 01 09*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	X			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Dientschwelung	X			
05 01 17	Stäuben	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	queckalberhaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	queckalberhaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			
06 07 03*	queckalberhaltige Bariumsulfatschlämme	X			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorisane enthalten	X			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht	Zuordnung	
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung				
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	Industrieruß	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			X	
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Siloone enthalten	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			X	
07 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	 Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 09*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X		
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 06	 Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	 Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X		
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernungsmittel	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	 Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen	X			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen		X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X		
08 04 17*	Harzöle	X		
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X		
09 01 02*	Ditsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X		
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X		
09 01 04*	Fixierbäder	X		
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X		
09 01 06*	altberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X		
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X		
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X		
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Roß- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	X		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X		
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X		
10 01 09*	Schwefelsäure	X		
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X		
10 01 14*	Roß- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 15	Roß- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X		
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X		
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X		
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X		
10 02 10	Walzzunder	X		
10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
10 02 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 06*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	X			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	X			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X			
10 03 17*	teerfähige Abfälle aus der Anodenerstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenerstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X			
10 03 25*	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 26	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X			
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X			
10 03 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 04 03*	Calciumsenat	X			
10 04 04*	Filterstaub	X			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 07*	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X			
10 04 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 05 03*	Filterstaub	X			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X			
10 05 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 06 03*	Filterstaub	X			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 07*	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X			
10 06 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 07 05	Schäume und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X			
10 07 99	Abfälle s. n. g.	X			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	X			
10 08 06*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X			
10 08 09	andere Schlacken	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
10 08 10*	Näzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 08 11	Näzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X			
10 08 12*	taerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			
10 08 14	Anodenschrott	X			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X			
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Eisenschlacke	X			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Eisenschlacke	X			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasabfall		X	B	
10 11 05	Teilchen und Staub	X			
10 11 09*	Gemengeseabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X			
10 11 10	Gemengeseabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohtmischungen vor dem Brennen	X			
10 12 03	Teilchen und Staub	X			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 12 06	verarbeitete Formen	X			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X			
10 12 11*	Glasabfälle, die Schwermetalle enthalten	X			
10 12 12	Glasabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X		B
10 13 06	Teiichen und Ssaub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X		B
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X		B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spülfüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 12	wässrige Spülfüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	X			
11 05 02	Zinkasche	X			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenteil- und -drehspäne		X		
12 01 02	Eisenstaub und -teichen		X		
12 01 03	NE-Metallteil- und -drehspäne		X		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teichen		X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	5 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			X	B
12 01 16*	Slurrtige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 22	Abfälle a. n. g.			X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfenfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfenfettung	X			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bligenöle				
13 04 01*	Bligenöle aus der Binnenschifffahrt	X			
13 04 02*	Bligenöle aus Motorenablaufkanälen	X			
13 04 03*	Bligenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern				
13 05 01*	flüssige Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X			
13 05 05*	Öle aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	Sluriges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFKW, HFKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X		B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			R
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich C-Filter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altfahrzeuge		X		V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	ÖlfILTER	X			
16 01 09*	zwecksilberhaltige Bauteile	X			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*		X			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichteisenmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a. n. g.	X			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HF-KW enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entnommene gefährliche Bauteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entnommene Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	X			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X			
16 04 09*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			R

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X		H
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X		H
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		H
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X		H
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyse aus Batterien und Akkumulatoren	X		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 06*	einhalige Abfälle	X		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X		
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X		
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X		
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X		
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X		
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X		
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X		
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat	X		
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		X	B
17 01 02	Ziegel		X	B
17 01 03	Fliesen und Keramik		X	B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz		X	
17 02 02	Glas		X	B
17 02 03	Kunststoff		X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X	H
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X	B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	B
17 03 03*	Kohlentee und teerhaltige Produkte	X		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X		
17 04 02	Aluminium	X		
17 04 03	Blei	X		
17 04 04	Zink	X		
17 04 05	Eisen und Stahl	X		
17 04 06	Zinn	X		
17 04 07	gemischte Metalle	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungse- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
17 04 09*	Metallobfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenstaub oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Böden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Böden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J	
17 05 04	Böden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	B	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	B	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B, J	
17 06 05*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)		X	H, J	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)		X	H	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	G	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X			
17 06 06*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X	B	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	B	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantsabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	G	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Finweckleidung, Windeln)		X	G	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	G	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden		X	G	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entnommen	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
19 01 12	Host- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X		
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X		
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	X			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedungs- und ähnlichen Abfällen		X		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedungsabfällen	X			
19 06 04	Gärückstand/schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedungsabfällen		X		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärückstand/schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Bechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöl und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X		
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X		
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung			Hinweise zur Entsorgung	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metal-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X		
19 11	Abfälle aus der Altlaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	X			
19 11 02*	Säureeisen	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		X		
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X		
19 12 05	Glas		X		B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		H
19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X		
19 12 08	Textilien		X		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X		B
19 12 10	brandbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X		B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X		V
20 01 02	Glas		X		V, B
20 01 09	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X		
20 01 10	Bekleidung		X		V
20 01 11	Textilien		X		V
20 01 13*	Lösemittel		X		S
20 01 14*	Säuren		X		S
20 01 15*	Laugen		X		S
20 01 17*	Fotochemikalien		X		S
20 01 19*	Pestizide		X		S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle		X		S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X		V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X		V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X		S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X		S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X		R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X		R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X		R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X		R

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2017
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung			5 Hinweise zur Ent- sorgung
		4 KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X		R
20 01 37*	Holz, das giftige Stoffe enthält		X		H
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X		V
20 01 39	Kunststoffe		X		V
20 01 40	Metalle		X		V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X		
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X		H
20 02 02	Boden und Steine		X		R
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		
20 03 02	Marktabfälle		X		
20 03 03	Straßenkehricht		X		
20 03 04	Fäkalschlamm		X		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalarreinigung		X		
20 03 07	Sperrmüll		X		V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X		

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 19.10.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen¹ zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	43,63 €
- Füllraum	60 l	65,44 €
- Füllraum	80 l	87,26 €
- Füllraum	120 l	130,89 €
- Füllraum	240 l	261,79 €
- Füllraum	770 l	839,91 €
- Füllraum	1.100 l	1.199,88 €

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	21,81 €
- Füllraum	60 l	32,72 €
- Füllraum	770 l	419,95 €
- Füllraum	1.100 l	599,94 €

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	87,26 €
- Füllraum	60 l	130,89 €
- Füllraum	80 l	174,52 €
- Füllraum	120 l	261,79 €
- Füllraum	240 l	523,58 €
- Füllraum	770 l	1.679,83 €
- Füllraum	1.100 l	2.399,76 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	3.359,66 €
- Füllraum	1.100 l	4.799,52 €

(2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	26,17 €
- Füllraum	60 l	39,26 €
- Füllraum	80 l	52,35 €
- Füllraum	120 l	78,53 €
- Füllraum	240 l	157,07 €
- Füllraum	770 l	503,94 €
- Füllraum	1.100 l	719,92 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	52,35 €
- Füllraum	60 l	78,53 €
- Füllraum	80 l	104,71 €
- Füllraum	120 l	157,07 €
- Füllraum	240 l	314,15 €
- Füllraum	770 l	1.007,89 €
- Füllraum	1.100 l	1.439,85 €

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2017 (KT-Beschluss vom 19.10.2016)

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	22,90 €
- Füllraum	80 l	30,54 €
- Füllraum	120 l	45,81 €
- Füllraum	240 l	91,62 €
- Füllraum	770 l	293,97 €
- Füllraum	1.100 l	419,95 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne

- Füllraum	60 l	45,81 €
- Füllraum	80 l	61,08 €
- Füllraum	120 l	91,62 €
- Füllraum	240 l	183,24 €
- Füllraum	770 l	587,94 €
- Füllraum	1.100 l	839,91 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 wird eine Benutzungsgebühr für Verwertungsleistungen für private Haushaltungen für die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1

Nr. 2 a + b, 4, 6, 7, 8, 9, 10 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (Haushaltsgebühr) in Höhe von jährlich

32,80 €

je Haushalt erhoben.

Als privater Haushalt im Sinne der Satzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Wohnzwecken dienende Einheit (Wohnung) bilden und von Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen genutzt werden. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Gebäude.

- (6) Neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird für jeden zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je

- Restabfallbehälter ohne Schwerkraftschloss	5,00 €
- Restabfallbehälter mit Schwerkraftschloss	9,00 €

- (7) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt

3,50 €

Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt

2,50 €

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2017 (KT-Beschluss vom 19.10.2016)

- (8) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken eines nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.

Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang

- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum	7,50 €
- bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum	15,00 €
- bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum	30,00 €
- beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern	7,50 €
- bei Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken	7,50 €

Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen trifft.

- (9) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

- a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	154,66 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	210,08 €

- b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	77,33 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	105,04 €

- c) bei vierwöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	38,67 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	52,52 €

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2017 (KT-Beschluss vom 19.10.2016)

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke **90,22 €**
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke **122,55 €**

b) bei 14-täglicher Abfuhr

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke **45,11 €**
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke **61,27 €**

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

- (10) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **187,89 €**
- (11) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 7 (Sperrmüll und Altholz), 13 Abs. 6 (Altmittel) oder 15 Abs. 6 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt
- für Sperrmüll **122,64 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altholz **122,64 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altmittel **68,81 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Elektroschrott **68,81 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **198,04 € je Anforderung (Antrag)**

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| | 252,03 €/ 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 25,00 € |

Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie der Kleinanlieferstation auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für
- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe
(Abfallschlüssel nach AVV: 200201 und 200138)
je Anlieferung mindestens | 36,90 € /1.000 kg
5,00 € |
| 2. | Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen,
und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht Nr. 1
(Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle,
die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107,
020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105,
030199, 030301, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
je Anlieferung mindestens | 73,80 €/1.000 kg
7,30 € |
- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per electronic-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 1. | unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
je Anlieferung mindestens | 90,00 €/1.000 kg
9,00 € |
| 2. | behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel
je Anlieferung mindestens | 90,00 €/1.000 kg
9,00 € |
| 3. | Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel)
je Anlieferung mindestens | 90,00 €/1.000 kg
9,00 € |

4. Altholz aus dem Baubereich (hier: Altholz aus dem Abbruch und Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt)
- | | | |
|--------------------------|---------------------------|------------------------------|
| a) für Altholz ohne Glas | je Anlieferung mindestens | 150,00 €/1.000 kg
15,00 € |
| b) für Altholz ohne Glas | je Anlieferung mindestens | 180,00 €/1.000 kg
18,00 € |
- Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.
5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, welches einer ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist
- | | | |
|--|---------------------------|------------------------------|
| | je Anlieferung mindestens | 150,00 €/1.000 kg
15,00 € |
|--|---------------------------|------------------------------|
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetalbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz - Batterien, Bleiakumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Starterbatterien) erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,25 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Altöl) erhoben.

3. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe C zuzuordnen:

Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08
PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe C zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,00 €

4. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
--------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 4,40 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 11,40 €

**§ 6
Sonstige Benutzungsgebühren**

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 19,30 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | |
|------------|---------|
| | 5,00 € |
| mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
- Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
 - Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
Entsorgungsanlage Deiderode,
Entsorgungsanlage Breitenberg oder Dransfeld (Deponieklasse I)
und Kompostanlage Breitenberg
oder Dransfeld
- | | |
|-----------------------|----------|
| je angefangene Stunde | 100,00 € |
| mindestens | 175,00 € |

3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die Verwalterin oder den Verwalter gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Abs. 10 und 6 Abs. 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme veranlasst oder verursacht hat. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 4 sind gesamtschuldnerisch die Benutzerin oder der Benutzer sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 11 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Abs. 7, 13 Abs. 6 oder 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Antrag auf Anschluss des Grundstücks eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam, in dem der Antrag auf Änderung eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 8 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 entsteht mit Benutzung der Waage.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 9 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 11 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind oder wenn Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Abs. 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohnerinnen und Bewohner) gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Göttingen, den 19.10.2016

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

3. Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 19.10.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015 - wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen“

2. § 1 Grundsatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Entsorgung“ wird durch das Wort „Bewirtschaftung“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.“

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

3. § 3 Zugelassene Abfälle

a) Abs. 1 Nr. 1 (Bauschutt) wird wie folgt geändert:

Bei dem Abfallschlüssel nach AVV 17 01 03 werden die Worte „Fliesen, Ziegel und Keramik“ durch die Worte „Fliesen und Keramik“ ersetzt.

b) Im Abs. 1 Nr. 2 (Bodenaushub) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierzu zählen folgende Abfallarten:“

c) Abs. 1 Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:

„Glasfaserabfall	Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*
Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
(hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -)	
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das	Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04
unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
(hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -)“	

d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen.“

4. § 5 Gebühren

a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie	
sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.1	28,60 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens:	<u>5,00 €*</u>

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Sonstige feste mineralische Abfälle	
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2	30,00 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens:	<u>5,00 €*</u>

c) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Sonstige feste mineralische Abfälle	
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.3	42,90 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens:	<u>5,00 €*</u>

d) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Sonstige feste mineralische Abfälle	
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.4	114,40 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens:	<u>11,40 €*</u>

e) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Sonstige feste mineralische Abfälle	
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.5	114,40 € / 1.000 kg
je Anlieferung mindestens:	<u>11,40 €*</u>

f) Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle) im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: je Anlieferung mindestens:

114,40 € / 1.000 kg
11,40 €"

g) Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen

a) für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt je Anlieferung mindestens:

17,16 € / 1.000 kg
5,00 €

b) für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt je Anlieferung mindestens:

34,32 € / 1.000 kg
5,00 €

c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben."

5. § 6 Gebührenpflicht

Der § 6 erhält folgende Fassung

„Die §§ 7 Abs. 6, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend."

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und die sich ergebenden Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Göttingen, den 19.10.2016

Landkreis Göttingen

Der Landrat

(L. S.)

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

Seite 3 von 3 Seiten

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016**

Aufgrund des Artikels II der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 768 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 19.10.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.10.2016) in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 19.10.2016

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

S a t z u n g

über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016

**Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen
Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen**

§ 1 Grundsatz

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind
 1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor.
Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08
Betonabfälle und Betonschlämme	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14
Beton	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01
Ziegel	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02
Fliesen und Keramik	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

2. Bodenaushub:

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08
Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02
Boden und Steine	Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

3. **Straßenaufbruch:**

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02

4. **Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:**

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06*

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03*

Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt.

5. **Sonstige feste mineralische Abfälle:**

5.1 kohlenteeerhaltige Bitumengemische Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01*

5.2 asbesthaltige Baustoffe Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05*

5.3 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13

Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01

Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12

Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04

Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11

Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17

Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20

Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen. Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02

Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02

5.4 Glasfaserabfall Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03

anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -) Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier nur Künstliche Mineralfaser - KMF -) Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04

5.5 Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation) Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

- (2) Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4

Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebühreneckzeichnung erhoben:
- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch
nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 | 14,30 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 5,00 € |
| 2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie
sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.1 | 28,60 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 5,00 € |
| 3. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 | 30,00 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 5,00 € |
| 4. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 | 42,90 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 5,00 € |
| 5. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.4 | 114,40 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 11,40 € |
| 6. Sonstige feste mineralische Abfälle
nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.5 | 114,40 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 11,40 € |
| 7. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle)
im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: | 114,40 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens: | 11,40 € |

8. **Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen**

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| a) | für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 17,16 € / 1.000 kg
5,00 € |
| b) | für Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge der Schollenware mehr als 60 cm beträgt
je Anlieferung mindestens: | 34,32 € / 1.000 kg
5,00 € |
| c) | in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben. | |

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

**§ 6
Gebührenpflicht**

Die §§ 7 Abs. 6, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend.

**§ 7
Haftung**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 19.10.2016)

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 13.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Göttingen, den 19.10.2016

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter



**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Grenzweg“, OT Gerblingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a und § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Gerblingerode abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 26.09.2016 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung „Grenzweg“, OT Gerblingerode, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der B-Plan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor. Durch die Planung wird eine bisher als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkplätze ausgewiesene Fläche als Dorfgebiet ausgewiesen.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird für das Zustandekommen des B-Planes Nr. 4 – 1. Änderung auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

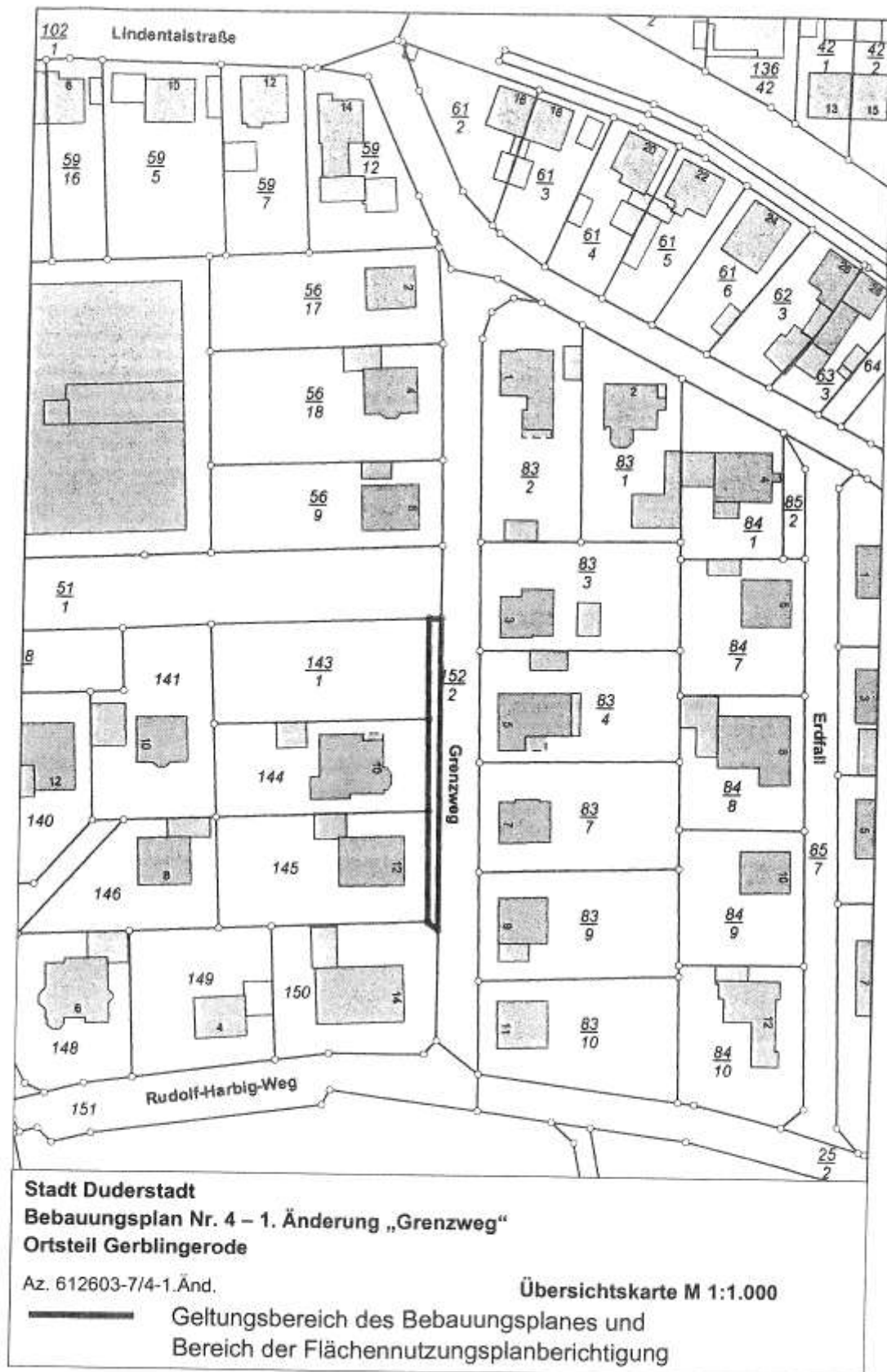
Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Friedland

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltende Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Friedland ist nebenberuflich tätig. Der Rat der Gemeinde Friedland entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Hauptausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 4

Beteiligungsrechte und Auskunftsverpflichtung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit eigenständig über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 6

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

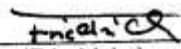
- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 30.09.2016


(Friedrichs)
Bürgermeister



Bekanntmachung

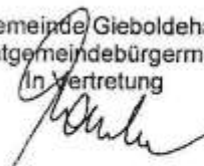
Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2013

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21.10.- 31.10.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 04.10.2016

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung



Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 21.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016 bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.10.2016 Nr. 45

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Seeburg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVB1. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung vom 29.08.2016 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Seeburg entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 - 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - 2. für die Freilegung,
 - 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - 6. für die Gehwege,
 - 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,

9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
 18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
 - (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von

Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des

Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung

untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Seeburg, den 13. Sept. 2016


(Finke)
Bürgermeister



Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 11.08.2016 folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen.

Artikel 1

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Göttingen und Northeim.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Göttingen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Ziele des Zweckverbandes sind die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Teilaufgaben der Schülerbeförderung nach Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) durch Organisation der erforderlichen Beförderungsleistungen sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen. Der Zweckverband ist Aufgabenträger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).
- (2) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele gemäß § 2 NNVG und § 109 NSchG folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 NNVG,
 2. die Bestellung von Verkehrsleistungen,
 3. die Erteilung von Auflagen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen,
 4. die Information und Beratung der Verbandsmitglieder sowie ihrer Städte und Gemeinden in planerischen und verkehrswirtschaftlichen Fragen,
 5. die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs (ohne Sonder- und Einzelbeförderung,
 6. die planerische Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtsystems,
 7. die Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre,
 8. die Weiterentwicklung und Förderung des Verbundes (VSN).
- (3) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für ein Verbandsmitglied erfüllen. Die Erfüllung der Aufgabe kann auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen alle ihnen nach dem NNVG obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband. Dies gilt entsprechend für die Durchführung der Schülerbeförderung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre Vorhaben im Bereich des übrigen ÖPNV und der Schülerbeförderung zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden den Zweckverband über Planungen im Bereich des ÖPNV unterrichten.

- (3) Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes auswirken, können nicht gegen ihn getroffen werden. Die Bestellung von Verkehrsleistungen unterbleibt, sofern das davon betroffene Verbandsmitglied dem schriftlich widerspricht.
- (4) Bei Teilnetzen, die durch das Gebiet beider Verbandsmitglieder laufen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder zu einer einvernehmlichen Lösung.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG). Bedienstete können vom Verbandsmitglied auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten entsandt werden. Weiterhin besteht die Verbandsversammlung aus sieben weiteren Vertreterinnen oder Vertretern. Davon entfallen auf den Landkreis Göttingen vier Personen und auf den Landkreis Northeim drei Personen. Diese werden von den Kreistagen der Mitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan frei wählbar sein.
- (2) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder die/der an ihre/seine Stelle tretende Bedienstete ist ebenfalls von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (3) Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können, außer bei Wahlen, nur einheitlich abgegeben werden. Können sich die Mitglieder, die ein Verbandsmitglied entsandt hat, nicht auf ein einheitliches Stimmverhalten einigen, so zählt das Stimmverhalten der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied. Dabei gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Als Stimmenthaltung zählt nur, wenn sich alle anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied der Stimme enthalten.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen.

- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (6) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n sowie die 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter für die im Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) festgelegte Dauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (8) Die Einladung ergeht schriftlich oder auch elektronisch spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mehrheitlich.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats zu erstellen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (11) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand eine nicht öffentliche Sitzung geboten ist.
- (13) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden

Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle sowie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. Stellvertretung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) Begründung, Änderung und Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - g) Änderung der Verbandsordnung,
 - h) Erlass und Änderung von Satzungen sowie Geschäftsordnungen,
 - i) Beschlussfassung über Nahverkehrsplan und Grundsatzentscheidungen zum Verkehrsangebot,
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) Aufnahmen von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplans sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich sind,
 - l) Übernahme von Bürgschaften,
 - m) Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 100.000 € (brutto) übersteigt,
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - o) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,

- p) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes,
 - q) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 - r) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Kreistag beschließt, sofern sie nicht nach § 9 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 10 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.
- (3) Entscheidungen zu den Buchstaben b), g), i), j) und p) des Absatzes 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihr von dem Verbandsausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder einer/einem von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten bestimmte/n Bediensteten sowie
 - b) fünf Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Göttingen und drei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Northeim, die von den jeweiligen Kreistagen in deren konstituierenden Sitzungen entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den jeweiligen bezeichneten Verbandsmitgliedern auf 5 Jahre bestimmt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen bzw. zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit, bzw. mit Ende der Wahlperiode bei den Mitgliedern aus den Vertretungen.
- (5) Die oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses und die 1. Stellvertretung werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf 5 Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, bzw. der Wahlperiode gewählt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses fort.

- (6) Der Verbandsausschuss wird auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (9) Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Verbandsausschuss fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seiner Stellvertreterin, bzw. Stellvertreters,
 - c) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Bestimmung der Vertretung und Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - e) Entscheidung über wesentliche Veränderungen und Ergänzungen des Leistungsportfolios des ZVSN,
 - f) Genehmigung der aufzustellenden Projekt- und Aufgabenpläne,
 - g) Bestellung der Vertreter des Verbandes an der Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - h) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
 - i) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Verbandsordnung zuständig sind,
 - j) der Abschluss und die Änderung von Verträgen von 50.001 € bis 100.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Verbandsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) der Abschluss und die Änderung von Verträgen bis 50.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - c) die Unterrichtung des Verbandsausschussvorsitzenden/der Verbandsausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - d) Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten, sofern sie/er einen Beschluss der Verbandsversammlung/ des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Die Verbandsversammlung/ der Verbandsausschuss ist davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung kann sie/er statt dessen Einspruch einlegen; in diesem Fall bestimmt sich das weitere Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des § 88 NKomVG,
 - e) die Erstellung der Protokolle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in. Es genügt die alleinige Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Ausgenommen sind die Unterzeichnung der Verbandsordnung, der Haushaltssatzung und aller weiteren Rechtsvorschriften des

ZVSN. Hier erfolgt die Unterzeichnung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die/den Vorsitzende(n) des Verbandsausschusses.

- (4) Der Zweckverband kann außer einer Verbandsgeschäftsführerin oder einem Verbandsgeschäftsführer weitere Beschäftigte beschäftigen.

§ 11 Fachlicher Beirat

Die Verbandsversammlung kann einen fachlichen Beirat einsetzen.

§ 12 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung werden entsprechend § 16 Abs. 3 NKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet (EigBetrVO).
- (2) Die Vorschriften des § 157 NKomVG zum Jahresabschluss bei Eigenbetrieben gelten sinngemäß.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung von Vergaben entsprechend § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG obliegt im zweijährlichem Wechsel – beginnend mit der Prüfung für die Jahre 2016 und 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen – den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle einschl. Gutachten, Zählungen, Fahrgastinformation und Marketingmaßnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Sinne von § 177 NKomVG. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung von Verkehrsleistungen im ÖPNV und für tarifliche Maßnahmen wird, soweit Mittelzuweisungen nach den NNVG nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste ermöglicht. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr sind durch direkte Mittelbereitstellung des jeweiligen Verbandsmitgliedes für sein Gebiet zu finanzieren.
- (4) Leistungen in den Bereichen Verkehrsangebot im ÖPNV und Tarifgestaltungen, die der Zweckverband nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des ggf. eingerichteten Beirats erfolgt in analoger Anwendung des § 55 NKomVG durch gesonderte Satzung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungen

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage im Sinne von § 12 Abs. 1 aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden bei dessen Auflösung von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem in Abs. 2 genannten Verfahren übernommen.

§ 17 Anwendung des NKomVG

Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 18 Veröffentlichungen

Die Verbandsordnung und alle sonstigen Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Verkündungsblatt der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 19 Aufsicht

Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und des Beirates als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 15.11.2016 in Kraft.

Osterode, 11.08.2016

gez. Geißreiter
stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Stahmann
Verbandsgeschäftsführer